Bad Reichenhaller Sozialfonds

Der ‚Bad Reichenhaller Sozialfonds' leistet Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Reichenhall Hilfe in Notlagen und schwierigen Härtefällen.

Der ‚Bad Reichenhaller Sozialfonds' speist sich aus Mitteln des Nachlasses von Herrn Karl Siegfried Maaz. Weitere Spenden und Nachlässe, welche der Stadt Bad Reichenhall zufließen, werden den ‚Bad Reichenhaller Sozialfonds' zukünftig ergänzen.

Regelungen für die Gewährung von persönlichen Leistungen aus dem ‚Bad Reichenhaller Sozialfonds':

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind nur die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Reichenhall. Diese müssen sich in einer nachgewiesenen Notlage befinden. Die Notlage darf nicht selbst verschuldet sein. Als „selbst verschuldet" wird z.B. eine Situation angesehen, die überhaupt erst dadurch entstanden ist, dass die betroffene Person notwendige Anträge nicht gestellt oder sich einer Mitwirkungspflicht entzogen hat.

Leistungen aus dem ‚Bad Reichenhaller Sozialfonds' dürfen keine gesetzlichen Leistungsansprüche ersetzen. Die Leistungen dienen grundsätzlich dazu, bei erkennbaren Notlagen oder auch Härtefällen schnelle und unbürokratische Hilfen zu leisten.

Die Leistungen aus dem ‚Bad Reichenhaller Sozialfonds' stellen eine Freiwilligkeitsleistung dar und werden im jeweiligen Kalenderjahr lediglich so lange gewährt, wie entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem ‚Bad Reichenhaller Sozialfonds' besteht nicht.